

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 33

Templin, den 08.12.2015

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Stadt Templin zur öffentlichen  
Bekanntmachung des Entwurfs des vorhabenbe-  
zogenen Bebauungsplanes „Baumhäuser Gut Gollin“  
in der Fassung vom Dezember 2015

1 - 2

Bekanntmachung der Stadt Templin zur öffentlichen  
Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 37/12  
„Am Weg zur Gleuenbrücke“ in der Fassung vom  
November 2015

3 - 5

## **Bekanntmachung der Stadt Templin zur öffentlichen Bekanntmachung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baumhäuser Gut Gollin“ in der Fassung vom Dezember 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 26. 02. 2014 einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst. Das Plangebiet befindet sich am Gut Gollin.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit

**Vom 16. 12. 2015 bis 18. 01. 2016**

In den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

Aus dem Umweltbericht (Teil III der Begründung) zum Bebauungsplan mit Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

### **Schutzgut Tiere:**

- Brutvögel: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Grünfink, Grauschnäpper, Kauz, Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rauchschnäpper, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Waldbaumläufer, Weißstorch, Zilpzalp;
- Reptilien: Zauneidechse, Ringelnatter;
- Fledermäuse: Fransenfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Graues Langohr;
- weitere Arten: Biber, Fischotter
- artenschutzrechtliche Beurteilung zu vorgenannten Arten;

### **Schutzgut Pflanzen:**

- Vegetation / Biotoptypen: Frischweide, Frischwiese, Naturnaher Laub-Nadel-Mischwald;
- Bäume: Baumbestand mit Kennzeichnung von Totholz und potenziellen Quartierbäumen (Fledermäuse, Höhlenbrüter)

**Schutzgut Boden:** Versiegelung

**Schutzgut Wasser:** Grundwasser, Gewässerrandstreifen  
Graben als Gewässer zweiter Ordnung

**Schutzgut Landschaft:** Landschaftsbild

**Schutzgut Mensch:** Lärmbelastung (Verkehrslärm und Gewerbelärm), Geruchsimmissionen (landwirtschaftliche Nutzung)

Des Weiteren werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter **Kultur** und **Sachgüter, Luft** und **Klima** beschrieben und bewertet.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten / Themenblöcken vor:

Natur (Tiere) / Artenschutz:

- Verträglichkeitsabschätzung zum FFH- Gebiet „Bollwinwiesen - Großer Gollinsee“ DE 2947- 302

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung liegen zu folgenden Belangen aus:

Tiere: Brutvögel, Fledermäuse  
Pflanzen: Baumbestand, Waldmantel  
Boden: Versiegelung  
Wasser: Gewässer II. Ordnung-Gewässerrandstreifen, Abwasser  
Kulturgüter: Denkmalpflege, Bodendenkmale  
Landschaft: Landschaftsbild  
Mensch: Gewerbelärm (Renn- und Teststrecke Groß Dölln), Geruchsimmissionen

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf gemäß § 3 (2) BauGB hingewiesen, dass ein Antrag von § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Templin, den 07. 12. 2015  
Stadt Templin

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## Bekanntmachung

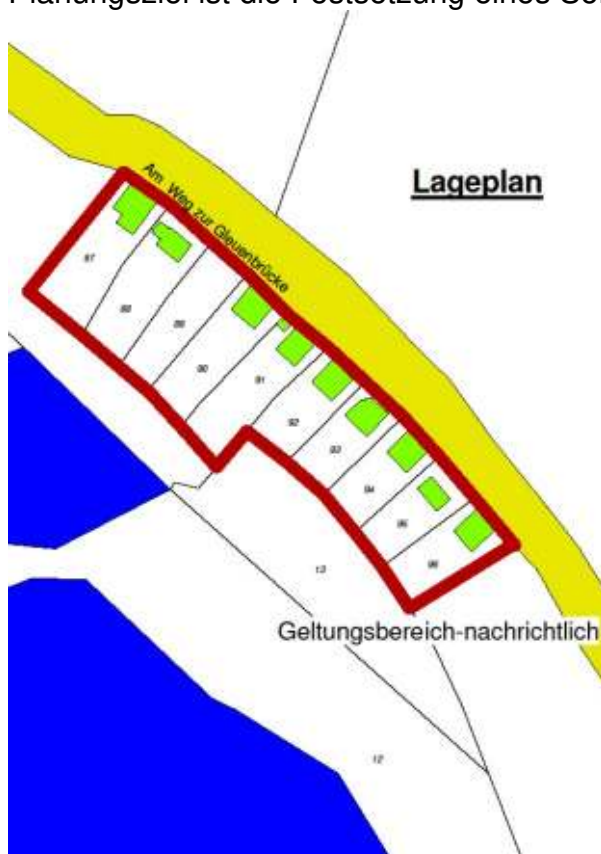
### der Stadt Templin zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 37/12 „Am Weg zur Gleuenbrücke“ in der Fassung vom November 2015

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05. 09. 2007 einen Vorentwurf zu einem Textbebauungsplan beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses und der darin enthaltenen Grundzüge der Planung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes als „normaler“ Bebauungsplan in der Fassung vom Dezember 2012 erarbeitet. Dieser Entwurf lag vom 21. Januar 2013 bis 21. Februar 2013 öffentlich aus. Aufgrund der Forderungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurde der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2013 erarbeitet. Dieser lag in der Zeit vom 23. 12. 2013 bis 24. 01. 2014 öffentlich aus. Durch Überarbeitung der Festsetzungen zu Terrassen liegt nun der Entwurf vom November 2015 vor.

Das Plangebiet liegt östlich des Bruchsees in ca. 3,7 km Entfernung vom Stadtzentrum Templin. Es beinhaltet die Wochenendhausanlage am Weg zur Gleuenbrücke.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes *Wochenendhausgebiet*.



Gemäß § 3(2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2015 in der Zeit vom

**16. 12. 2015 bis 18. 01. 2016**

In den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende wesentliche, der Stadt Templin, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit aus:

- Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- Stellungnahme des Landkreises Uckermark,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter gegeben:

**Schutzgut Tiere:**

- Brutvögel Amsel, Buchfink, Blaumeise, Eichelhäher, Elster, Rauchschwalbe, Gartengrasmücke, Nachtigall, Fitis, Rohrsänger, Weidenmeise, Zilpzalp, Schwarzer Milan
- Lurche und Kriechtiere: Ringelnatter, Grasfrosch
- Fledermäuse: Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Mopsfledermaus
- Weitere Arten: Wildschweine, Fuchs, Kleinsäuger
- spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu vorgenannten Arten – Brutvogelkartierung

**Schutzgut Pflanzen:**

- Solitäräume: Kiefern, Eichen, Birken, Pappeln, Weide
- Laub-Nadel-Mischwald Kiefern, Eichen
- Erlen-Bruchwald Erlen, Birken

**Schutzgut Wasser:**

- Oberflächengewässer: Schadstoffeinträge
- Grundwasser: Beeinträchtigungsrisiko

**Schutzgut Klima /Luft:**

- Lokalklima: Frischluftentstehung, Staubfilterfunktion.

Des Weiteren werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Kultur-/Sachgüter und Landschaft beschrieben und bewertet.

### **Schutzgut Tier, Pflanzen**

- Besonderer Artenschutz – Fledermaus- und Brutvogelvorkommen, Lurche und Kriechtiere,
- Erfassung und Erhalt des Baumbestandes

### **Schutzgut Wasser**

- Versickerung des Niederschlagswassers

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf gemäß § 3(2) BauGB hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Templin, den 07. Dezember 2015

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

**IMPRESSUM****Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.